

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Hambergen**

## **2. Änderung, Stand 01.01.2007**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74,77), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert am 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Samtgemeinde Hambergen in seiner Sitzung am 6. März 2001 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 31.10.2006:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Unterkunft für Obdachlose in der Samtgemeinde Hambergen erhebt die Samtgemeinde Hambergen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Unterkunft ist eine Schlichtwohnung.

### **§ 2**

#### **Schlichtwohnungen**

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft 5,20 Euro und 115,00 Euro für Bewirtschaftung je Person, jedoch ohne Beheizung.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.
- (2) Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Untergebrachte Einzelpersonen, die eine gemeinsame Unterkunft nutzen, zahlen entsprechend der Personenzahl die anteiligen Kosten je Quadratmeter der Unterkunft sowie die auf eine Person entfallenden Bewirtschaftungskosten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren sind monatlich bis zum 5. des angefangenen Monats an die Samtgemeindekasse der Samtgemeinde Hambergen unter Angabe des Kassenzeichens zu zahlen. Bei Neueinweisungen sind die Gebühren innerhalb von einer Woche nach Erhalt des Ge-

bührenbescheides zu zahlen. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Osterholz vom 14.03.2001  
Amtsblatt für den Landkreis Osterholz vom 19.12.2001 (1.Änderung)  
Osterholzer Kreisblatt vom 2.12.2006\_\_(2. Änderung) – Ratsbeschluss vom 31.10.2006 (§ 2)

F:\Ortsrecht\überarbeitet\Samtgemeinde\Satzung Gebühren Obdachlose.doc